

nennen, sondern die Namen der Täter genauso offenzulegen. Damit wurde ein Tabu gebrochen, denn üblicherweise sind nur „Personen der Zeitgeschichte“ nicht anonymisiert worden. Wolfgang Dreßen anonymisiert aber überhaupt nicht, auch nicht bei den „einfachen“ Ersteigern von Gebrauchsgut aus dem Eigentum der deportierten jüdischen Bürger. Er begründet dies unter anderem damit, daß die Käufer mit der unrechtmäßigen „Verwertung der jüdischen Nachbarn“ aktiv zu tun hatten und somit Personen der Zeitgeschichte sind. „Eine andere Interpretation verschiebt die Täterschaft auf wenige ‚da oben‘ und entlastet alle anderen“ (S. 12). Außerdem bedeutet die Anonymisierung einen Schutz für die damaligen Beteiligten, der jedoch keineswegs gerechtfertigt ist. Daß dieses Vorgehen nicht überall nachvollzogen wurde, zeigt das Beispiel des 1999 in Münster erschienenen Begleitbuchs zur Wanderausstellung „Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden“, herausgegeben von Alfons Kenkmann und Bernd-A. Rusinek, denn hier wurden die „einfachen Bürger“ erneut nicht namentlich genannt (z. B. Abb. 6, 7, 11, 22, 23), die Opfer aber schon. Während also Kenkmann und Rusinek weiterhin Täter schützen, benennt Dreßen diese. Von wissenschaftlicher Seite ist diese Hinwendung zu den einfachen Tätern jedoch uneingeschränkt zu begrüßen. Datenschutz darf schließlich nicht dazu genutzt werden, Verbrechen zu verschleiern.

Wolfgang Dreßen hoffte, „daß die Ausstellung und das Buch dazu auffordern, die versteckten und verbotenen Erinnerungen in den deutschen Archiven aufzuspüren“ (S. 13). Die aufsehenerregende Ausstellung und das Begleitbuch haben sicherlich dazu beigetragen, daß nun an verschiedenen Stellen intensiv mit den Aktenüberlieferungen der Finanzbehörden gearbeitet wird und dadurch die Kenntnisse über die Ausbeutung der jüdischen Bewohner erheblich wachsen werden. Solche Forschungen finden nicht nur in Nordrhein-Westfalen statt, wie die beiden angeführten Bücher andeuten, sondern zum Beispiel auch in Hessen, wo das Fritz Bauer-Institut in Frankfurt am Main hierzu arbeitet.

Einen Schönheitsfehler hat das Buch jedoch. Während im Text der Begriff „Arisierung“ stets mit Anführungszeichen verwendet wurde, um zu signalisieren, daß es sich bei diesem Wort um Tätersprache handelt, fehlen dieselben ausgerechnet beim Titel. Hier hätte etwas mehr Aufmerksamkeit gut getan. Der Begriff des Ariers als Gegensatz zu demjenigen des Juden ist von der NS-Bewegung aufgebaut worden, weshalb es unbedingt notwendig ist, seine Herkunft dort, wo nicht auf ihn verzichtet werden kann, kenntlich zu machen. Falls der Band eine Neuauflage erfährt, sollte dieser „Fehler“ ausgebessert werden.

Abschließend kann das Buch allen empfohlen werden, die sich – unabhängig von der Wanderausstellung – mit diesem Aspekt der NS-Diktatur beschäftigen und einen guten Überblick wünschen. Es macht jedoch weitere gründliche und umfassende Forschungen nicht obsolet.

*J. Hoppe*

## 2. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

Manfred Friedrich, *Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft* (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 50), Berlin (Duncker & Humblot) 1997, 437 S.

Die Arbeit will eine Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft in Gestalt einer akademischen „Fachdisziplingeschichte“ bieten. Nun spricht man zwar von Staatsrechtlern in Deutschland im engeren Sinn erst seit Gründung des Bismarckreichs. Die Fachvereinigung der einschlägig habilitierten Hochschullehrer wurde sogar erst 1922, nach dem ersten Weltkrieg, ins Leben gerufen. Dem Staatsrecht des kaiserlichen Deutschland, der Weimarer Republik und der Jahre von 1933 bis 1945, eines Zeitraums von nur 75 Jahren, sind denn auch gut 40 % der Darstellung gewidmet. Nimmt man die 90 Seiten, welche die konstitutionelle Ära im Deutschen Bund behandeln, hinzu, kommt man sogar auf zwei Drittel. Das restliche Drittel umfasst das 17. und 18. Jh. mit einigen Vorläufern im 16. Jh., d. h. in etwa

die frühe Neuzeit. Als Beginn des „Fachs“ gilt die Berufung des Niederländers Dominikus Arumäus (1579–1637), des „Stammvaters der Publizisten“ an die sachsen-weimarische Universität Jena. Zu dessen Schülern zählte Johannes Limnäus, der mit seinem Werk über das „Ius publicum Imperii romano-germanici“ mitten im Dreißigjährigen Krieg eine erste grundlegende Darstellung der neuen Disziplin lieferte. Das 17. Jh. war im übrigen geprägt von der „Reichsdebatte“, dem Streit um die Regierungsform des Reichs („forma imperii“), in dem – je nach Standpunkt des Autors – die Meinungen von der Monarchie, Aristokratie, einer Mischform oder gar einem „Monstrum“ propagiert wurden. Nach dem Dreißigjährigen Krieg kamen zum „Ius publicum“ die neuen Fächer des Natur- und Völkerrechts und, im 18. Jh., die Reichshistorie oder Reichsgeschichte. Eingehend gewürdigt wird die Leistung der brandenburgischen Reform- und Aufklärungsuniversität Halle (seit 1694) und der hannöverschen Folge- bzw. Konkurrenzgründung Göttingen (1737). Populär wurde der Begriff des „Deutschen Staatsrechts“ durch die monumentale, in der Jahrhundertmitte entstandene Darstellung des Württembergers Johann Jakob Moser, sein „Teutsches“ bzw. „Neues teutsches Staatsrecht“.

Man kann sich fragen, ob der Bogen der Kontinuität nicht ein wenig zu weit gespannt wird, wenn das „Ius publicum“ des Konfessionellen Zeitalters mit dem Staatsrecht des Bismarckreichs und der Weimarer Republik in Zusammenhang gebracht wird, ist doch die Verfassung des Alten Reichs, das 1806 zugrunde ging, mit den anschließenden modernen Staatsverfassungen in Deutschland nicht kompatibel. Da es dem Autor aber lediglich um eine Geschichte der sachlich einschlägigen akademischen Disziplin in Deutschland geht, mag diese Frage hier dahinstehen – nützlich ist seine gedrängte Übersicht für die Zeit vor 1806 allemal. Friedrichs Bewertungen der einzelnen Autoren und ihrer Werke sind abgewogen und entsprechen den „im Fach“ herkömmlichen Ansichten. Die Problematik der Arbeit liegt, soweit es die frühe Neuzeit angeht, darin, dass sich das tatsächliche Staatsrecht nur unzureichend aus den literarischen Arbeiten der Zeitgenossen erschließt. Das liegt für die nicht selten parteiischen Teilnehmer an der „Reichsdebatte“ auf der Hand. Ihre Raisonnements spielten am Verhandlungstisch oder in den Reichsgerichten keine Rolle; sie waren Propaganda. Aber auch die Werke der ernsthafteren Autoren gelangen über Schematismen und Erläuterungen einzelner „Reichskonstitutionen“ oft nicht hinaus. Das Reichsrecht war, gerade in der für uninteressant gehaltenen Zeit vom Dreißigjährigen Krieg bis zur französischen Revolution beileibe nicht so statisch, wie es die noch immer herrschende Ansicht „im Fach“ glauben machen will, freilich müsste dieses, wenn es hier weiterkommen wollte, zu den Akten der Regierungen und der Reichsgerichte vordringen.

*R. J. Weber*

Gerhard Ganzhorn, Die Entstehung und die Quellen des hohenlohischen Landrechts aus dem Jahre 1738 (Veröffentlichungen zur Ortsgeschichte und Heimatkunde in Württemberg-Franken, Bd. 11), Sigmaringen (Thorbecke) 1997. 148 S.

Die hohenlohische Rechtsgeschichte erlebte in den fünfziger Jahren eine seither nicht wieder erreichte Blütezeit. Ursache dafür war das glückliche Zusammenwirken zentraler akademischer Forschung und engagierter archivarischer Tätigkeit vor Ort. Hans Erich Feine (1890–1965), der in Tübingen Geschichte des Kirchenrechts, Verfassungsgeschichte und Deutsche Rechtsgeschichte lehrte, ein Großer seines Fachs und Mitherausgeber der ehrwürdigen „Savigny-Zeitschrift“, hatte sich in den Nachkriegsjahren vermehrt der heimischen, d. h. der schwäbischen und württembergischen Rechtsgeschichte zugewandt. Er war damit einer Tradition gefolgt, die Thudichum vor dem 1. Weltkrieg begründet und die auch noch sein Nachfolger Ferdinand Elsener († 1982) zu wahren gewusst hatte. Wenn davon gerade Hohenlohe in besonderem Maße profitiert hat, so lag das am Wirken Karl Schumms, des fürstlichen – und damals noch ehrenamtlichen – Archivars. Er gab den von Tübingen kommenden Doktoranden in jeder Hinsicht, hilfswissenschaftlich, landeskundlich und, in jenen kargen Jahren besonders nötig, materiell die Unterstützung, die es für das erstmalige, nachhaltige Arbeiten mit archivalischen Quellen allemal braucht. Aufgrund der damals auch